

5 Jahre Benachteiligungsverbot

- eine juristische Bilanz -

**Referat bei der Tagung des NETZWERKS ARTIKEL 3 - 13.11.1999 in Berlin
von Dr. Andreas Jürgens***

Vor fünf Jahren konnten die behinderten Menschen in diesem Land einen großen politischen Erfolg erzielen: gegen erhebliche Widerstände gelang es uns damals, das Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen im Grundgesetz durchzusetzen: **"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden"**, heißt es seitdem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Fünf Jahre danach müssen wir allerdings feststellen, dass sich die hieran geknüpften Hoffnungen auf eine bessere Gleichstellung behinderter Menschen kaum erfüllt haben.

Lebenssituation nichtbehinderter Menschen immer noch Maßstab

Dies hat nach meiner Beobachtung vor allem einen Grund: Es ist uns noch nicht gelungen, die vorherrschende Sichtweise von Normalität einerseits und die Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung andererseits zu verändern. Noch immer wird die Lebenssituation eines nichtbehinderten Menschen sozusagen als Maßstab genommen, an dem auch Behinderte gemessen werden. Die Umwelt, soweit sie von Menschen gestaltet werden kann, wird schon gedanklich ausgerichtet an der Norm einer Person, die auf zwei Beinen laufen, sehen, hören, geschriebenes lesen und verstehen kann.

Wenn behinderte Menschen mit einer so gestalteten Umwelt Schwierigkeiten haben, wird dies überwiegend zunächst als deren individuelles Problem verstanden. Wer nicht laufen kann, sondern sich mit dem Rollstuhl fortbewegt, kann eben nicht bergsteigen, nicht einfach querfeldein wandern, nicht Fußballspielen. Ebenso kann er eben keine Treppen steigen und keine Stufen bewältigen.

Was in diesem Verständnis sozusagen als natürliche, bedauerliche Folge der Behinderung erscheint, wird dann auch nicht als Diskriminierung oder Benachteiligung aufgefasst. Nicht überall hinzukommen, wo Fußgänger sich problemlos bewegen, ist eine Folge, die notwendigerweise mit der Behinderung verbunden ist und insoweit von den Betroffenen als Nachteil in Kauf genommen werden muss. Soweit bei der Gestaltung der Umwelt auf die besondere Situation behinderter Menschen Rücksicht genommen wird, wäre dies dann auch keine Vermeidung von Ausgrenzung, sondern eine besondere Leistung zugunsten des betroffenen Personenkreises, die vielleicht wünschenswert wäre, die aber vor allem in Zeiten knapper Kassen nicht immer erfüllt werden kann.

Wenn die Deutsche Bahn AG in ihren Zügen noch immer keine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe vorsieht, wäre dies dann auch keine Ausgrenzung oder Diskriminierung Behinderteter, sondern lediglich der Verzicht auf eine Erleichterung für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer.

In den USA gab es schon unter der Geltung der ersten Anti-Diskriminierungsvorschrift im Rehabilitationsrecht, lange Zeit vor dem ADA, einen grundlegenden Rechtsstreit, der für mich die unterschiedliche Sichtweise sehr deutlich macht.

Nach dieser Vorschrift durften Stellen, die Förderung durch den Staat erhielten, behinderte Menschen nicht benachteiligen. Ein Rollstuhlfahrer klagte gegen seinen örtlichen Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs, der zwar staatliche Förderung bezog, aber keine behindertengerechten Fahrzeuge einsetzte. Das Unternehmen verteidigte sich unter anderem mit dem Argument, eine Diskriminierung könne hierin nicht gesehen werden. Vielmehr würden auch behinderte mit den eingesetzten Fahrzeugen befördert wie alle anderen auch,

wenn sie in das Fahrzeug hinein kämen. Auch Rollstuhlfahrer, die mit Hilfe in den Bus kämen, würden wie alle anderen befördert. Sie würden also nicht ausgeschlossen, sondern erhielten genau die gleiche Leistung, wie Nichtbehinderte auch. Das könne doch keine Diskriminierung sein.

Der Oberste Gerichtshof der USA entschied gegen das Busunternehmen. Eine Diskriminierung liege auch dann vor, wenn ein Angebot für alle eröffnet werde, das aber aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung von einigen nicht wahrgenommen werden könne. Unter der Geltung des Diskriminierungsverbots sei das Unternehmen daher verpflichtet, behindertengerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Ich habe den Eindruck, dass wir in Deutschland noch zu sehr der Sichtweise verhaftet sind, die in diesem Fall von dem Transportunternehmen vertreten wurde. Wenn irgendwo ein Schild angebracht ist, "Behinderte hier unerwünscht" würde dies wohl allgemein als Diskriminierung verstanden. Wenn wir aber aufgrund baulicher und technischer Gegebenheiten draußen bleiben müssen, können viele hierin keine Diskriminierung sehen. Auch Gleichstellung wird häufig nur formal verstanden: Wir haben das Recht, die gleichen Einrichtungen und Angebote zu nutzen, wie Nichtbehinderte, aber eben auch nur so, wie sie Nichtbehinderten zur Verfügung stehen.

Rechtsprechung - Nur wenige Entscheidungen unter Anwendung des Benachteiligungsverbotes

Diese Sichtweise begegnet uns immer wieder auch in der Rechtsprechung. Es gibt bisher nur wenige Entscheidungen, in denen es um die Anwendung des Benachteiligungsverbotes zugunsten Behinderter ging.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ersten ausführlichen Entscheidung zum Benachteiligungsverbot festgestellt, dass die Verweisung einer behinderten Schülerin an die Sonderschule, obwohl sie bereits vier Jahre die Regelschule besucht hatte, keine Benachteiligung im Sinne des Grundgesetzes darstellt. Ich will gar nicht auf alle Einzelheiten dieser Entscheidung eingehen, aber doch einen Punkt herausgreifen, der mir besonders wichtig erscheint.

Nach der Entscheidung des BVerfG liegt eine Benachteiligung im Sinne des Grundgesetzes nicht nur bei Regelungen und Maßnahmen vor, die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt oder Leistungen, die grundsätzlich jedermann zustehen, verweigert werden.

"Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltung- und Beteiligungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird." (S. 22).

Eine Benachteiligung ist also nicht nur die Zurückweisung z.B. in einem öffentlichen Schwimmbad, das von dem Betroffenen ohne weiteres genutzt werden könnte, sondern auch die Vorenthaltung von Möglichkeiten, die Nichtbehinderten selbstverständlich offen stehen. Allerdings mit einem gewichtigen Unterschied: Ein Ausschluss von diesen Möglichkeiten soll nur dann eine Benachteiligung sein, wenn sie nicht durch Fördermaßnahmen "hinlänglich kompensiert" werden. Der generelle Ausschluss von Behinderten aus dem öffentlichen Personenverkehr wäre demnach wohl eine Benachteiligung. Diese kann aber kompensiert werden durch andere (Sonder-) Beförderungsmittel.

Eine Benachteiligung soll auch dann wohl nicht vorliegen, wenn die Nutzungsmöglichkeiten mit denen von Nichtbehinderten nicht identisch sind, aber durch anderweitige Maßnahmen jedenfalls eine Nutzung ermöglicht ist: Wenn die Bahn AG ihre Fahrzeuge zwar nicht mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen ausstattet, aber stationäre Einstiegshilfen vorsieht oder wenn ein öffentliches Gebäude zwar nicht durch den Haupt-, aber einen Nebeneingang zugänglich ist.

Jedenfalls bedeutet die Kompensationsformel des BVerfG, dass das Benachteiligungsverbot nicht als Gleichstellungsgebot aufgefasst werden kann. Behinderte Menschen müssen nicht mit Nichtbehinderten gleichgestellt werden, bestehende Nachteile können auch anderweitig "kompensiert" werden. Hierbei reicht es auch aus, dass "hinlänglich kompensiert" wird, also nicht unbedingt vollständig.

Das Gericht bleibt hier auch insgesamt sehr vage in der Angabe seiner Beurteilungsmaßstäbe: "Ob die Ablehnung einer vom Behinderten erstrebten Ausgleichsleistung und der Verweis auf eine andere Entfaltungsalternative als Benachteiligung anzusehen sind, wird regelmäßig von Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen abhängen."

Die Kompensationsklausel ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Sie wird auch, soweit ich sehen kann, bei den anderen Benachteiligungsverboten des Grundgesetzes vom Verfassungsgericht nicht angewandt.

Man stelle sich vor: Eine Benachteiligung von Frauen etwa soll durch andere Maßnahmen "hinreichend kompensiert" werden. Dies ist kaum vorstellbar. Zu erklären ist daher auch diese Entscheidung eigentlich nur aus einem bestimmten Vorverständnis von Behinderung: behinderte Menschen sind anders, als nichtbehinderte und haben daher hinzunehmen, wenn sie auch anders behandelt werden, wenn nur das Ergebnis halbwegs stimmt. Ein Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen besteht aber nicht.

Benachteiligungsverbot unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit

Außerdem wird das Benachteiligungsverbot auch unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Jedenfalls im Schulrecht ist es nach der Entscheidung nicht zu beanstanden, "dass.. die zielgleiche wie die zieldifferente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt ist" (S. 25). Die Sonderschulen werden nicht in Frage gestellt, für die Integration braucht aber nur ausgegeben zu werden, was übrig bleibt.

Es gibt nicht einmal einen Hinweis darauf, dass die vorhandenen Mittel so eingesetzt werden müssen, dass eine möglichst weitgehende Integration erreicht werden kann. Dies bleibt vielmehr vollständig der Wertung des (Haushalts-) Gesetzgebers überlassen. Folgerichtig kommt das Gericht dann auch zum Ergebnis, das Benachteiligungsverbot bedeute nicht, "dass die Überweisung eines behinderten Schülers an die Sonderschule schon für sich eine verbotene Benachteiligung darstellt. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung der Schulbehörde gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten ergeht." (S. 27).

Benachteiligung nur zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern

Zudem umgeht das Gericht eine ansonsten nach seiner eigenen Rechtsprechung notwendige Konsequenz. Danach ist nämlich eine Benachteiligung, die an die Merkmale in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG anknüpft, nur zulässig, wenn diese zwingend erforderlich ist (BVerfGE 85, 191, 207). Während beim allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber ein weitergehender Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, weil er bereits vernünftige und einleuchtende Gründe zum Anlass einer Ungleichbehandlung nehmen darf, sind ihm bei den in Abs. 3 genannten Merkmalen engere Grenzen gesetzt.

Er darf nicht jeden einleuchtenden Grund für eine Ungleichbehandlung nehmen, sondern nur einen zwingenden Grund. Die getroffene Ungleichbehandlung muss zwingend erforderlich sein, d.h. es darf keine andere Möglichkeit geben, um ein bestimmtes Problem zu lösen.

Aus diesem Grunde hat das BVerfG z.B. das in der früheren Arbeitszeitordnung enthaltene Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben. Dies sei eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), die nicht zwingend erforderlich sei, weil die Beeinträchtigungen durch Nacharbeit (Schlaflosigkeit, Appetitstörungen, erhöhte Nervosität etc.) bei Männern ebenfalls gegeben seien, wenn auch möglicherweise in geringerem Maße als bei Frauen. Jedenfalls sei ein generelles Nachtarbeitsverbot nicht zwingend erforderlich.

Diese Entscheidung wird bezeichnenderweise vom BVerfG gar nicht erwähnt. Stattdessen werden andere Entscheidungen in Bezug genommen, die lediglich Verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) oder gar gegen die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zum Gegenstand hatten

Insgesamt wird daher vom BVerfG die zu Beginn der Entscheidung selbst herausgestellte besondere Bedeutung der Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG gegenüber dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG in der weiteren Begründung nicht durchgehalten. Ansonsten hätte es nämlich eingehender Begründung bedurft, dass eine Sonderschulzuweisung der Bf. aus zwingenden Gründen erforderlich war. Dies hätte schwerlich begründet werden können.

Dieser Gesichtspunkt ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil in einer anderen Entscheidung das BVerfG durchaus festgestellt hat, das Benachteiligungsverbot sei nur dann nicht verletzt, wenn eine rechtliche Schlechterstellung Behinderter durch zwingende Gründe geboten ist. "Die nachteiligen Auswirkungen müssen unerlässlich sein, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen."

In der Entscheidung vom 19.1.1999 (NJW 1999, 1853) ging es um die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift im BGB, die dort seit der Jahrhundertwende ein wenig beachtetes Dasein führte und auch von uns bis dahin nicht als besonders diskriminierend aufgefallen war. Es ging um die Errichtung des Testaments eines 1905 geborenen Erblässers, der sieben Jahre vor seinem Tod 1989 einen Schlaganfall erlitten hatte und seitdem sprech- und schreibunfähig war. Er konnte aber hören und sich durch Zeichen verständigen. Zudem war er nach Überzeugung zweier Notare und eines Arztes seines Vertrauens, die bei der notariellen Beurkundung eines Testaments anwesend waren, ohne weiteres testierfähig. Ihm war klar, dass er seine Tochter, die ihn seit seinem Schlaganfall pflegte, zur alleinigen Erbin einsetzen wollte. Nach dem Tod des Erblässers klagte eine andere Tochter gegen die Wirksamkeit des Testaments.

Nach §§ 2232, 2233 BGB kann nämlich ein notarielles Testament nur errichtet werden, wenn dem Notar gegenüber der letzte Wille mündlich erklärt wird oder wenn ihm eine entsprechende Schrift überreicht wird, die er dann als Grundlage seiner Beurkundung nehmen kann. Beides lag hier nicht vor und das Testament wurde dann auch in zwei Instanzen für unwirksam erklärt. Diese Entscheidungen wurden wiederum vom BVerfG aufgehoben, weil der generelle Ausschluss sprech- und schreibunfähiger Menschen von der Testamentserrichtung verfassungswidrig sei. Dieser Ausschluss benachteilige Menschen mit Behinderung und sei eben nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt: "Besitzen schreib- und sprechunfähige Behinderte ... die nötige intellektuelle ... Selbstbestimmungsfähigkeit, werden sie durch die gesetzlichen Formvorschriften über die Testamentserrichtung in unzulässiger Weise benachteiligt".

Wichtig an dieser Entscheidung - und zwar über den entschiedenen Einzelfall hinaus - ist die Feststellung, dass eine Schlechterstellung Behinderter gegenüber nichtbehinderten Menschen nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Bemerkenswerterweise wird vom Gericht zur Begründung dieser Entscheidung auch auf seine frühere Entscheidung zum Schulrecht bezug genommen, obwohl hierin dieser Gesichtspunkt gerade nicht zum Tragen kommt. Man muss gespannt sein, wie das Gericht in weiteren Fällen entscheiden wird.

Gesellschaftliche Teilhabe nur dann, wenn sie andere nicht stört

Die Bewertung fünf Jahre nach der Grundgesetzänderung wäre unvollständig, wenn nicht auch Entscheidungen anderer Gerichte eingezogen würden.

Bekanntlich entschied das Oberlandesgericht Köln im letzten Jahr, die Nachbarn einer Gruppe geistig Behinderter in einer kleinen Wohneinrichtung hätten einen Anspruch darauf, dass die Behinderten nachmittags und abends im Garten keine "unartikulierten Laute" ausstoßen. Es ging bei dieser Entscheidung ausdrücklich nicht darum, dass die Behinderten etwa zu laut gewesen seien. Es ging vielmehr darum, dass "Lautäußerungen geistig schwer behinderter Menschen auch von solchen Bürgern als sehr belastend empfunden werden können, die sich gegenüber Behinderten von der gebotenen Toleranz leiten lassen". Bei den Lauten, die die geistig Behinderten von sich geben, sei der "Lästigkeitsfaktor" besonders hoch.

Das Gericht hat dabei auch durchaus in Erwägung gezogen, ob durch die Einschränkung der Gartennutzung das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes nicht verletzt sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Aus dem Benachteiligungsverbot könne nicht geschlossen werden, dass den Interessen der Behinderten "schlechthin der Vorrang vor den berechtigten Belangen ihrer Nachbarn gebührt".

Die Toleranz ende vielmehr dort, wo die Unzumutbarkeit für die Nachbarn beginnt. Im Ergebnis also auch hier: die Nachbarn haben einen Anspruch, nicht von den Lebensäußerungen Behinderter belästigt zu werden. Die Abwesenheit von Behinderten und von ihnen ausgehenden Geräuschen wird offenbar als Normalität eines nichtbehinderten Lebens gesehen. Wenn jemand darauf besteht, dass dies in seinem privaten Bereich auch so bleibt, ist dies zugleich als Grenze zu werten, die von Behinderten trotz des Benachteiligungsverbots nicht überschritten werden darf. Gesellschaftliche Teilhabe nur dann, wenn sie andere nicht stört. So hatten wir uns das eigentlich nicht gedacht, als wir für die Grundgesetzänderung gekämpft haben.

Andererseits gibt es aber auch durchaus positive Entscheidungen. Im Vorfeld der Grundgesetzänderung wurde immer wieder diskutiert, ob diese auch Entscheidungen der Zivilgerichte wie das allseits bekannte "Flensburger Behindertenurteil" verhindern würde. Ich war da immer skeptisch, muss mich aber möglicherweise doch eines besseren belehren lassen.

Das Amtsgericht Kleve hat in einem Urteil vom 12.3.1999 (Az. 3 C 460/98) die Klage eines Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf Minderung des Reisepreises abgewiesen. Gestützt wurde diese unter anderem auch darauf, dass sich "am Nachbartisch im Speisesaal geistig behinderte Menschen und junge Menschen mit Schüttellähmung befanden, welche gefüttert werden mussten und unartikulierte Laute ausstießen".

Nach der Entscheidung des Gerichts ist es aber kein Reisemangel, wenn der Reisende mit behinderten am Nachbartisch rechnen muss. Es führt hierzu aus: "Bei einer entsprechenden Auslegung hat das Gericht auch die Grundrechte als eine objektive Werteordnung zu beachten. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Vielmehr ist die soziale Integration behinderter Menschen ein allgemein anerkanntes Anliegen. Die Bejahung eines Reisemangels bei einem Zusammentreffen des Reisenden mit körperlich und geistig Behinderten im selben Hotel würde die erstrebenswerte Eingliederung solcher Behinderter in die Gesellschaft erheblich erschweren, wenn eine Reiseveranstalter es wegen drohender Gewährleistungsansprüche ablehnen würde, solche Behinderten mitreisen zu lassen.... Nicht behinderte Menschen haben daher gegenüber behinderten Menschen eine besondere Toleranz entgegenzubringen." Dem ist nichts hinzuzufügen.

Wie Diskriminierung vermitteln?

Insgesamt müssen wir aber - trotz einzelner positiver Entscheidungen - fünf Jahre nach Aufnahme des Benachteiligungsverbots ins Grundgesetz eine große Diskrepanz feststellen: viele Behinderte fühlen sich nach wie vor benachteiligt. Viele von uns empfinden es nun mal als Diskriminierung, wenn behinderte Schülerinnen und Schüler gegen ihren Willen und den ihrer Eltern auf Sonderschulen verwiesen werden; oder wenn geistig Behinderten abverlangt wird, zu bestimmten Zeiten im eigenen Garten auf jegliche Lebensäußerungen zu verzichten.

Gleichzeitig müssen wir dann erfahren, dass dies von den Entscheidungsträgern in dieser Gesellschaft offensichtlich ganz anders gesehen wird. Die Wahrnehmung dessen, was wir als Diskriminierung empfinden und was uns von offizieller Seite sozusagen als solche zugestanden wird, geht teilweise extrem weit auseinander.

Eine Ursache dafür habe ich versucht zu beschreiben. Die entscheidende Frage aber ist: was können wir zu, um dies zu ändern?

Zum einen müssen wir immer wieder deutlich machen, was wir jeweils als Diskriminierung empfinden und warum dies so ist. Um auf das Beispiel der Sonderbeschulung von behinderten Schülerinnen und Schülern zurückzukommen.

Wir müssen immer wieder klar machen, warum wir dies als Diskriminierung empfinden.

Die Erfahrungen, als behinderte Menschen diskriminiert zu werden, können nur wir selbst anderen vermitteln. Unsere Sichtweise und Betroffenheit von Benachteiligungen müssen wir immer wieder klar und nachvollziehbar aufzeigen. Dies zu benennen reicht allein aber nicht aus. Es soll ja nicht nur um persönliche Befindlichkeiten gehen, die dann leicht als

subjektives Empfinden eines Einzelnen abgetan werden können. Wir wollen doch erreichen, daß sich insgesamt die Wahrnehmung ändert und damit die Einstellungen wandeln. Dafür müssen wir etwas mehr tun, als nur unsere persönliche Betroffenheit zu äußern.

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Die Würde des Menschen ist unantastbar, heißt es zu Beginn des Grundgesetzes. Damit ist nicht nur der gehende Mensch gemeint, sondern auch der rollende, nicht nur der hörende, sondern auch der gehörlose und nicht nur der sehende, sondern auch der blinde. So wie nicht nur männliche Menschen, sondern auch Frauen und nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer, nicht nur hellhäutige, sondern auch farbige usw. usw.

Alle Menschen haben in ihrer jeweils individuellen Existenz den gleichen Anspruch auf Achtung und Anerkennung. Wir müssen deshalb einfordern, dass die Situation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen die gleiche Achtung und Berücksichtigung erfährt, wie die nichtbehinderter auch. Alle Bereiche des täglichen Lebens müssen grundsätzlich so gestaltet sein, daß die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger auch tatsächlich gewährleistet ist. Der Blick und das Denken bezüglich dessen, was als "normal" angesehen wird, muß auch wirklich alle einbeziehen. Und wo dies nicht geschieht, sprechen wir mit Fug und Recht von Diskriminierung.

Was normal ist, muss alle einbeziehen

Busse und Bahnen ohne Einstiegsmöglichkeit für behinderte Menschen, ohne akustische und optische Orientierungshilfen, sind dann eben nicht mehr regelgerechte Fahrzeuge, denen nur die wünschenswerten Zusätze für behinderte Menschen fehlen, sondern eine diskriminierende Ausgrenzung. Eine Regelschule für nichtbehinderte und eine Sonderschule für behinderte Schüler kann dann nicht mehr als akzeptables schulpolitisches Konzept verstanden werden, sondern als Benachteiligung Behinderter. Nur eine Schule, die wirklich ein Angebot für alle darstellt und lediglich bei zwingenden Gründen eine anderweitige Beschulung zulässt, wäre dann eine "normale" Schule. Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

Gleichberechtigtes Miteinander; gleichen Achtungsanspruch aller Menschen einfordern

Wir sollten nicht müde werden, immer und überall diese Sichtweise eines gleichberechtigten Miteinander einzufordern. Nach meinem Verständnis der Grundrechte entspricht es auch dem Menschenbild des Grundgesetzes, dem gleichen Achtungsanspruch aller Menschen. Dies ist für uns auch der gedankliche Hintergrund für unsere Forderung nach Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Landesebene. Es ist nicht mehr und nicht weniger als der Versuch, in einigen wichtigen Bereichen des täglichen Lebens die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu fördern.

Forderung nach Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Landesebene

Ob wir wirklich als gleichberechtigt akzeptiert sind oder diskriminiert werden, ist natürlich etwas, das in den Köpfen stattfindet. Die Einstellungen von Menschen lassen sich nicht durch Gesetze regeln, aber die äußeren Verhältnisse, in denen sie sich entwickeln, können im Rahmen des möglichen gestaltet werden.

Gesetzestechisch ist es ohne weiteres möglich, den Einsatz von behindertengerechten Fahrzeugen im öffentlichen Personenverkehr verbindlich vorzuschreiben, die Verwendung diskriminierender Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu untersagen, den Rechtsverkehr zur gleichberechtigten Beteiligung behinderter Menschen anzuhalten und unsere Möglichkeiten, uns mit den Mitteln des Rechts gegen Benachteiligungen zu wehren, grundlegend zu erweitern.

Uns ist klar, dass unsere Forderung nach Gleichstellungsvorschriften auch einen defensiven Aspekt hat. Es beinhaltet auch das Eingeständnis, daß alle unsere Appelle, unser Ruf nach gleichberechtigter Teilhabe, zwar nicht gerade völlig wirkungslos waren, aber dennoch nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Wir haben feststellen müssen, dass die verantwortlichen Stellen auch nach jahrzehntelangen Aufrufen weiterhin Entscheidungen verweigern, die nach unserem Verständnis eigentlich selbstverständlich sein sollten.

Niemand bedauert es mehr als ich, daß offenbar ohne gesetzliche Regelungen wirksame Verbesserungen nicht oder nur im Schneckentempo zu erreichen sind. Aber wir sind es leid, um bei dem Beispiel des öffentlichen Personenverkehrs zu bleiben, um den Einsatz behindertengerechter Fahrzeuge zu betteln. Deshalb ist nunmehr der Gesetzgeber gefordert.

Wir haben erstmals im Bund politische Mehrheiten, die dem Vorhaben von Gleichstellungsvorschriften aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Koalitionsvereinbarung im Bund bekennt sich zu einem Gleichstellungsgesetz und die Behindertenpolitiker von SPD und Grünen haben erst kürzlich in einer Klausurtagung erste Grundsätze eines solchen Gesetzes diskutiert.

* Überschriften und Layout von R. Barthel, NETZWERK ARTIKEL 3